

# Richtlinie zur Förderung von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren im Landkreis Oder-Spree



## **1. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 10 und § 16 in Verbindung mit § 69, § 72a, §§ 73 bis 75 SGB VIII sowie die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Gruppenangebote, die auf einen besonderen Unterstützungsbedarf von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren ausgerichtet sind. Der Wohnsitz der Zielgruppe muss sich im Landkreis Oder-Spree befinden.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gruppenangebote sind nur dann förderfähig, wenn Angebote zusätzlich zu Regelangeboten installiert werden oder keine anderen Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind bzw. keine andere Förderinstitution die Förderung sicherstellen kann.

Förderfähig sind Angebote, die folgende Kriterien erfüllen:

- Stärkung von Alltags- und sozialen Kompetenzen der (werdenden) Eltern,
- Unterstützung in der Wahrnehmung der Elternverantwortung,
- Förderung der Entwicklung des Kindes durch Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Gewährleistung eines niedrighschwelligigen Zugangs für die Zielgruppe, d.h. das Angebot ist für die Zielgruppe zeitnah erreichbar, frei zugänglich und im Sozialraum der werdenden Eltern und Familien verankert,
- Berücksichtigung aktueller Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe der Familien.  
Ausgerichtet am aktuellen Bedarf kann das Jugendamt jährlich Schwerpunkte setzen.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe sowie Städte und Gemeinden, die über Kompetenzen und Erfahrungen in mindestens einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe verfügen. Der Träger muss in ein sozialräumliches Netzwerk eingebunden sein. Die Partizipation der Nutzer muss sichergestellt sein.

## **5. Förderbereiche/ Zuwendungshöhe**

(1) Sachkosten für Maßnahmen und Projekte (inhaltlich-pädagogische Arbeit)

(2) Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Betriebsausgaben (2) kann bis zu 50% der Kosten betragen. Die Förderhöhe insgesamt beträgt maximal 10.000 €. Die Förderdauer ist auf maximal 2 Jahre begrenzt.

## **6. Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden. Sie ist sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt innerhalb des genannten Zeitraumes einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen. Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antrag**

Bis zum 15.12. soll ein Antrag für das kommende Jahr an das Jugendamt gestellt werden. Der Antrag besteht aus dem Konzept des Angebots und dem Kosten- und Finanzierungsplan. Im Konzept muss ausgewiesen sein, wie das Angebot im Sozialraum verankert ist, in welche sozialräumlichen Netzwerke der Träger eingebunden ist und wie die Partizipation der Nutzer sichergestellt wird. Die Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

### **7.2. Zuwendungsbescheid**

Eine Bewilligung des Antrages erfolgt über einen Zuwendungsbescheid.

### **7.3. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

1. Sachbericht
2. einfacher rechnerischer Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweisformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Beeskow, 19.06.2013

M. Zalenga  
Landrat